

Die strafbegründenden persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse müssen beim Täter festgestellt werden. Beim Anstifter oder Gehilfen dagegen brauchen diese persönlichen Umstände nicht vorzuliegen.

Die A. bittet den Angehörigen der Kriminalpolizei B. um Auskunft darüber, ob gegen ihren Bekannten X. wegen fahrlässiger Tötung und wegen Fahrerflucht ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Nach anfänglicher Ablehnung unter Hinweis auf seine Schweigepflicht teilt B. der A. auf ihr weiteres Drängen mit, er sei mit der Untersuchung dieser Strafsache beauftragt und es sei damit zu rechnen, daß X. in den nächsten Tagen festgenommen wird.

B. hat sich als Täter der Verletzung des Amtsheimnisses schuldig gemacht (§ 353b StGB). Die A. hat sich für die Anstiftung zu diesem Verbrechen zu verantworten.

Strafschärfende, strafmildernde und straffausschließende persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse sind nur dem Täter oder Teilnehmer zuzurechnen, bei dem sie vorliegen (§ 50 Abs. 2 StGB). Ein strafschärfender persönlicher Umstand im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB ist z. B. die Strafschärfung wegen Rückfalls, die in einer Reihe von Strafrechtsnormen vorgesehen ist.

A., der bereits wiederholt wegen Diebstahls, zuletzt wegen Rückfall-diebstahls, vorbestraft ist, wird von B. angestiftet, in dem Privatgeschäft des X. einen Einbruchdiebstahl zu begehen. A. führt die Tat aus. Seine Tat ist als schwerer Diebstahl im Rückfall nach § 244 StGB, das Verhalten des B. ist als Anstiftung zum schweren Diebstahl (§§ 243, 48 StGB) zu beurteilen.

Ein Beispiel für ein strafmilderndes Verhältnis im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB ist das im § 217 StGB beschriebene Verwandtschafts-Verhältnis.

Die Kindesmutter A. tötet ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt. Der Vater des Kindes, der B., leistet der A. zu diesem Tötungsverbrechen Beihilfe. Die Strafmilderung kommt ausschließlich der Mutter des unehelichen Kindes zugute, weshalb auch nur auf sie § 217 StGB Anwendung findet. Der B. hat dagegen Beihilfe zum Totschlag begangen (§§ 212, 49 StGB).

Ein Beispiel für ein straffausschließendes persönliches Verhältnis gibt § 247 Abs. 2 StGB.